

VERORDNUNG (EG) Nr. 1378/2001 DER KOMMISSION**vom 6. Juli 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 12 560 Tonnen Reis aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Auf dem Gemeinschaftsmarkt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach einigen für den Binnenverbrauch bestimmten Sorten von Japonica-Reis und Indica-Reis, so dass deren Marktpreis über dem Interventionspreis liegt. Zugleich sind bestimmte Mengen dieser Reissorten in den Beständen der französischen Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 10 150 t Japonica-Rohreis und 2 410 t Indica-Rohreis aus Beständen der französischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 10 150 t Japonica-Rohreis und 2 410 t Indica-Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 18. Juli 2001 ab.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 31. August 2001 ab.
- (3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

ONIC

Office national interprofessionnel des céréales
Service des interventions
21, avenue Bosquet
F-75341 Paris Cedex 07
(Tel. (33) 144 18 21 36; Fax (33) 144 18 20 80).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Mengen und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.